

## **Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S.777), in der zurzeit gültigen Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 30.10.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistung erbracht ist.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

Für die Nutzung des Friedhofs sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

#### 1.1 Reihengrab (20 Jahre Ruhezeit)

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre                    | 280,00 € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |

#### 1.2. Wahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelstelle | 340,00 € |
| b) Doppelstelle | 680,00 € |

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.

- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte  
je Einzelgrabstelle und Jahr 10,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte  
je Doppelgrabstelle und Jahr 20,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| 1.3. Verlängerung der Grabstelle eines Reihen-/Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit | 10,00 € |
|--|---------|

#### **2. Urnenbestattung**

- |   |          |
|---|----------|
| 2.1 anonymes Urnenreihengrab incl. Pflege | 300,00 € |
|---|----------|

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 2.2. Urnenreihengrab in Rasenlage | 140,00 € |
|-----------------------------------|----------|

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 2.3. Urnenwahlgrab | 170,00 € |
|--------------------|----------|

- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstelle  
je Urnenwahlgrab und Jahr 5,00 €

- |  |        |
|--|--------|
| 2.4. Verlängerung der Grabstelle eines Urnenreihen-/Urnenwahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit | 5,00 € |
|--|--------|

#### **3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:**

- a) die Hälfte der Gebühr nach Punkt 1.1a oder 1.2a für jede Urne. Die gesetzlichen Ruhefristen müssen gewahrt bleiben.
- b) bei Überschreitung der Nutzungszeiten durch Urnenbeisetzung in Wahlgräbern ist die volle Gebühr nach Punkt 1. 2 zu entrichten.

#### **4. Nutzung Feierhalle**

80,00 €

**5. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte jährlich	12,50 €
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Doppelgrabstätte jährlich	25,00 €

**6. Verwaltungsgebühren**

Umschreibung einer Graburkunde	13,00 €
Gebühr für die Beseitigung eines Grabmals (einschl. einebnen, Entsorgung, und ansäen)	250,00 €

**§ 5****Fälligkeit**

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 6****In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See vom 17.01.2005 außer Kraft.

Krakow am See, den 08.11.2012

Geistert  
Bürgermeister